

Sehr geehrte Damen und Herren

nachfolgend möchten wir Sie mit den für Sie relevanten steuerlichen Änderungen der vergangenen Monate vertraut machen.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

- Termine Januar 2007
- Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen
- Arbeitgeber muss beweisen, dass Arbeitnehmer Krankmeldung nicht abgesandt hat
- Keine Kündigung des Prokuristen bei Einstellung manipulierter Zahlen in den Jahresabschluss auf Anordnung des Vorgesetzten
- Anpassung des Werts eines unbebauten Grundstücks an eine mögliche erhöhte bauliche Nutzung
- Zeitpunkt einer mittelbaren Grundstücksschenkung bei Erwerb einer noch zu errichtenden Eigentumswohnung
- 1 %-Regelung deckt die Nutzung eines betrieblichen Kfz für andere Einkünfte nicht ab
- Aktivierungspflichtiger Rückdeckungsanspruch einer Pensionszusage umfasst auch den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung
- Ausweis von Verbindlichkeiten mit vereinbartem einfachen oder qualifizierten Rangrücktritt
- Behandlung von der Gesellschaft zustehenden Einnahmen, die auf das Konto eines ungetreuen Mitunternehmers umgeleitet werden
- Berücksichtigung des Freibetrags für Abfindungen nur in einem Veranlagungszeitraum
- Bewertung geldwerter Vorteile bei so genannten Jahreswagen
- Durch Vertragsaufhebung entstehende Schadensersatzzahlungen sind Werbungskosten
- Keine Abfärbewirkung der gewerblichen Einkünfte im Sonderbereich eines Gesellschafters
- Keine Anwendung der 1 %-Regelung auf Fahrzeuge, die als Lastkraftwagen genutzt werden
- Kindergeld: Negative Einkünfte aus einer Beteiligung sind bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens zu berücksichtigen
- Kostenlose Überlassung bürgerlicher Kleidung an Arbeitnehmer nicht zwangsläufig Arbeitslohn
- Passives Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters durch die Gewährung von Sicherheiten
- Rückabwicklung eines Kaufvertrags ist nicht steuerpflichtig
- Rückzahlung einer Abfindung in einem späteren Veranlagungszeitraum
- Rückzahlung von Ausbildungskosten in Form einer Vertragsstrafe sind Werbungskosten
- Sachliche Verflechtung bei Vermietung nicht besonders hergerichteter und gestalteter Büroräume in einem Einfamilienhaus an Betriebsgesellschaft
- Umfang einer Ansparrücklage für Tiere des Anlagevermögens
- Untreuehandlungen eines Mitunternehmers können Rückstellung aus drohender Inanspruchnahme rechtfertigen
- Veräußerungsgewinn nach Betriebsaufgabe erhöht sich durch Zahlungen auf Grund einer Nachforderungsklausel
- Wiederholungshonorare und Erlösbeteiligungen an Künstler kein Arbeitslohn
- Zinszahlungen des Arbeitgebers auf ein vom Arbeitnehmer aufgenommenes Darlehen sind steuerpflichtiger Arbeitslohn
- Grunderwerbsteuer bei Zwischengeschäften
- Kfz-Steuer: Einstufung eines Geländewagens
- Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2007
- Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2007
- Kein Winterdienst für 80-jährige Mieterin
- Keine Renovierungspflicht bei erhöhter Abnutzung der Mietwohnung durch Tabakkonsum
- Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2007
- Sozialabgaben sind auch auf vom Arbeitgeber übernommene Bußgelder zu leisten
- Änderung der Bemessungsgrundlage für den Vorsteuerabzug im Insolvenzverfahren
- Ärztliche Rentengutachten sind keine umsatzsteuerfreien Heilbehandlungsleistungen
- Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2007 beantragen
- Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für die Abgabe von Mittagessen in Schulen
- Leistungen eines Mahlzeitendienstes unterliegen dem Regelsteuersatz

- Umfang der Umsatzsteuerbefreiungen bei einem Arzt
- Uneinbringlichkeit einer Entgeltforderung
- Hunde dürfen auf Gemeinschaftseigentum nicht frei umherlaufen
- Maßstab für die Ermittlung eines Mangels bei so genannten Serien- oder Konstruktionsfehlern an Gebrauchtwagen
- Haftung des Betreibers einer Online-Handelsplattform für Urheberrechtsverletzungen von Anbietern
- Überlassen der Ehwohnung bei Getrenntleben

## Termine Januar 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.1.2007	15.1.2007	10.1.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.1.2007	15.1.2007	10.1.2007
Sozialversicherung <sup>5</sup>	29.1.2007	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 1.1.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den einzelnen Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2004:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %

### ***Arbeitgeber muss beweisen, dass Arbeitnehmer Krankmeldung nicht abgesandt hat***

Wird einem Arbeitnehmer mit der Begründung fristlos gekündigt, er habe es unterlassen, seinem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen, so muss der Arbeitgeber beweisen, dass der Arbeitnehmer dies tatsächlich unterlassen hat. Gelingt dieser Beweis nicht, ist die fristlose Kündigung nicht berechtigt. Dies hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz entschieden.

Beruft sich ein Arbeitnehmer bei einer verhaltensbedingten Kündigung auf das Vorliegen von Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründen mit der Folge, dass eine Vertragsverletzung nicht vorliegt, dann trifft den Arbeitgeber die Darlegungs- und Beweislast für seine Behauptung, es liege ein Pflichtverstoß vor. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Arbeitnehmer die Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe ins Einzelne gehend vorträgt, also insbesondere angibt, wann und wie er die Bescheinigung übermittelt hat, und nicht nur pauschal gehaltene Einwendungen macht. Der Arbeitgeber muss dann beweisen, dass die gemachten Angaben nicht den Tatsachen entsprechen.

### ***Keine Kündigung des Prokuristen bei Einstellung manipulierter Zahlen in den Jahresabschluss auf Anordnung des Vorgesetzten***

Stellt ein Prokurist (hier: einer Flughafengesellschaft) auf Weisung seines unmittelbaren Vorgesetzten Zahlen (hier: Fluggastzahlen) ungeprüft in den Jahresabschluss und den Lagebericht seines Arbeitgebers ein, obwohl er weiß, dass der Vorgesetzte zuvor einen anderen Mitarbeiter angewiesen hatte, die Zahlen zu manipulieren, begeht er eine Pflichtverletzung. Diese rechtfertigt jedoch wegen des geringen Verschuldensgrads weder eine außerordentliche noch eine ordentliche Kündigung. Wohl aber kann eine Abmahnung gerechtfertigt sein.

Das Gleiche gilt, wenn es der Prokurist in einer solchen Situation unterlässt, sich an den Aufsichtsrat seines Arbeitgebers zu wenden. Liegt eine einzelvertraglich verabredete Berichtspflicht vor (hier: Zusatzvereinbarung zum Anstellungsvertrag), hat der Aufsichtsrat aber trotz bereits eingeleiteter strafrechtlicher Ermittlungen gegen den Vorgesetzten wegen des Verdachts der Manipulation von Passagierzahlen zur Gewährung von Fördermitteln diesem öffentlich das volle Vertrauen ausgesprochen, so ist es nachvollziehbar, dass der Arbeitnehmer (Prokurist) auf Grund dieser Umstände den Eindruck gewinnt, der Aufsichtsrat komme seiner Aufsichts- und Kontrollpflicht nicht ausreichend nach. Dies gilt insbesondere, wenn der Arbeitnehmer über keine Fakten zum Nachweis der Manipulation verfügt und der Aufsichtsrat über die Umstände, von denen der Arbeitnehmer Kenntnis hat, bereits informiert ist.

Dies hat kürzlich das Arbeitsgericht Erfurt entschieden.

### ***Anpassung des Werts eines unbebauten Grundstücks an eine mögliche erhöhte bauliche Nutzung***

Hat der Gutachterausschuss in einer Richtwertkarte für Grundstücke einen Wert ausgewiesen, dem eine bestimmte Geschossflächenzahl zu Grunde liegt, ist der Wert für Grundstücke mit einer höheren Geschossflächenzahl umzurechnen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Bei der Umrechnung unter Zugrundelegung des maßgeblichen Umrechnungskoeffizienten handelt es sich nicht um eine unzulässige Schätzung des Bodenwerts, sondern um eine vom Gutachterausschuss durch Angabe einer Geschossflächenzahl, die das Maß der baulichen Nutzung ausweist, selbst vorgegebene Differenzierung. Der so ermittelte Bodenwert ist insbesondere für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke bedeutsam.

### ***Zeitpunkt einer mittelbaren Grundstücksschenkung bei Erwerb einer noch zu errichtenden Eigentumswohnung***

Die Schenkung einer Immobilie löst derzeit weniger Schenkungsteuer aus als die Schenkung eines gleichwertigen Geldbetrags. Daher sind so genannte mittelbare Grundstücksschenkungen sehr beliebt.

Dabei zahlt der Schenker für den Bedachten den Kaufpreis für den Erwerb eines bestimmten Grundstücks. Bemessungsgrundlage für die Schenkung ist nicht das Geld, sondern das angeschaffte Grundstück. Dies gilt auch, wenn der Schenker Geld zum Erwerb eines noch zu bebauenden Grundstücks zur Verfügung stellt. Die Schenkungsteuer bemisst sich hier nach dem Steuerwert des bebauten Grundstücks. Dieser wird nicht zum Zeitpunkt der Geldhingabe, sondern der Ausführung der mittelbaren Grundstücksschenkung ermittelt. Ändern sich bis dahin die Wertverhältnisse oder die maßgeblichen Bewertungsregeln, kann dies erheblichen Einfluss auf die festzusetzende Steuer haben.

Der Bundesfinanzhof entschied nun, dass die mittelbare Schenkung eines noch zu bebauenden Grundstücks ausgeführt ist, wenn das Gebäude erstmals sowohl fertig gestellt ist als auch die Auflassung und die Eintragungsbewilligung für das Grundbuch vorliegen.

### ***1 %-Regelung deckt die Nutzung eines betrieblichen Kfz für andere Einkünfte nicht ab***

Ein Angestellter betrieb nebenbei eine Gaststätte, für die er einen PKW einsetzte. Die private Nutzung des PKW ermittelte er nach der sog. 1 %-Regelung. Für die Tätigkeit als Angestellter einer Firma machte er Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend.

Bei einer Außenprüfung rechnete der Prüfer den Wert der Nutzungsentnahme für die Fahrten zwischen Wohnung und außerbetrieblicher Arbeitsstätte zusätzlich zu dem sich aus der 1 %-Regelung ergebenden Betrag dem Gewinn der Gaststätte hinzu.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Prüfers. Durch den Ansatz der 1 %-Regelung sind nur solche Fahrten abgegolten, die der privaten Lebensführung zuzurechnen sind, wie z. B. Urlaubs- und Freizeitfahrten. Für betriebsfremde Fahrten, z. B. Fahrten zur außerbetrieblichen Arbeitsstätte, Fahrten zu vermieteten Gebäuden, ist deshalb eine zusätzliche Nutzungsentnahme zu erfassen. Diese ist mit den tatsächlichen Selbstkosten anzusetzen.

### ***Aktivierungspflichtiger Rückdeckungsanspruch einer Pensionszusage umfasst auch den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung***

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs stellt der Rückdeckungsanspruch für eine Versorgungszusage einen Vorteil dar, der als Wirtschaftsgut zu aktivieren ist. Er umfasst auch die Ansprüche zu Gunsten möglicher Hinterbliebener. Der Höhe nach ist das vom Versicherer nachgewiesene Deckungskapital auszuweisen. Es besteht aus den bis zum jeweiligen Bilanzstichtag aufgewendeten Sparanteilen der Versicherungsprämien und dem rechnungsmäßigen Zins.

Die Rückdeckung einer Pensionsverpflichtung des Arbeitgebers dient dazu, die Erfüllbarkeit der gegebenen Pensionszusage sicherzustellen. Der Anspruch ist als Forderung zu bilanzieren und unter den sonstigen Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens auszuweisen. Der Ausweis setzt nicht den Eintritt des versicherten Risikos (Versorgungsfall) voraus, sondern besteht unabhängig davon, ob ein solches tatsächlich eintreten wird. Der Anspruch ist nicht mit der entsprechenden Pensionsverpflichtung zu saldieren.

### ***Ausweis von Verbindlichkeiten mit vereinbartem einfachen oder qualifizierten Rangrücktritt***

Nach den Gewinnermittlungsvorschriften für Vollkaufleute darf weder eine Verbindlichkeit angesetzt noch eine Rückstellung gebildet werden, wenn die Verpflichtung nur zu erfüllen ist, soweit künftig Einnahmen oder Gewinne anfallen. Die Verpflichtung kann erst angesetzt werden, wenn die Einnahmen oder Gewinne anfallen. Diese Gesetzeslage hat auch Auswirkungen auf Rangrücktrittsvereinbarungen.

Grundsätzlich macht es nach den Ausführungen des Bundesministeriums der Finanzen keinen Unterschied, ob die Vereinbarung eines einfachen oder qualifizierten Rangrücktritts vorliegt. Eine Verpflichtung mit Rangrücktrittsvereinbarung ist als Verbindlichkeit oder Rückstellung zu bilanzieren. Im Gegensatz zu einem Forderungsverzicht erlischt die Verbindlichkeit weder vollständig noch teilweise.

Kennzeichnend für einen einfachen Rangrücktritt ist, dass der Gläubiger mit seiner Forderung hinter alle anderen Gläubiger zurücktritt. Eine Rückzahlung darf nur vorgesehen sein aus zukünftigen Gewinnen, einem Liquiditätsüberschuss oder anderem - freien - Vermögen.

Demgegenüber erklärt der Gläubiger bei einem qualifizierten Rangrücktritt, dass seine Forderung wie Gesellschaftskapital zu behandeln ist. Eine Auszahlung erfolgt erst nach Befriedigung aller Gläubiger und nicht vor, sondern frühestens zeitgleich mit den Einlagen der Gesellschafter. Es ist das Ziel einer derartigen Vereinbarung, die Verbindlichkeit in einer insolvenzrechtlichen Überschuldungsbilanz nicht als Verbindlichkeit des Unternehmens auszuweisen.

Nur für den Fall, dass es bei der Vereinbarung über den einfachen Rangrücktritt an einer Bezugnahme auf die Möglichkeit einer Tilgung - auch aus sonstigem freiem Vermögen - fehlt, ist der Ansatz dieser Verbindlichkeit oder Rückstellung ausgeschlossen.

## ***Behandlung von der Gesellschaft zustehenden Einnahmen, die auf das Konto eines ungetreuen Mitunternehmers umgeleitet werden***

Entgehen einer Gesellschaft Gewinne durch Untreuehandlungen eines Mitgesellschafters, sind die bei ihm zufließenden Einnahmen als seine Sonderbetriebseinnahmen zu erfassen. Ein korrespondierender Ersatzanspruch der Gesellschaft ist von ihr so lange nicht zu aktivieren, wie sie auf den Anspruch verzichtet, der Anspruch bestritten wird oder er sich als wertlos erweist.

Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Leitgedanke ist, dass kein Steuerpflichtiger ein Einkommen versteuern soll, das ihm nicht zugeflossen ist. Grundsätzlich sind Gewinne einer Personengesellschaft allen Gesellschaftern nach dem vereinbarten Gewinnverteilungsschlüssel zuzurechnen. Ausnahmen ergeben sich nur dann, wenn Gewinne ausschließlich einem Mitunternehmer zugutekommen und weder die Gesellschaft noch die übrigen Gesellschafter bestehende Erstattungsansprüche durchsetzen können. Im Zusammenhang mit veruntreuten Geldern ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass ein ungetreuer Mitgesellschafter die heimliche Umleitung so lange wie möglich bestreiten wird. Erst bei unbestrittenen Ersatzansprüchen, stellt sich die Frage des Ansatzes einer Forderung bei der Gesellschaft und deren Bewertung.

## ***Berücksichtigung des Freibetrags für Abfindungen nur in einem Veranlagungszeitraum***

Bis einschließlich 2005 konnten Abfindungen an Arbeitnehmer teilweise steuerfrei ausgezahlt werden. Die Höhe des Freibetrags richtete sich u. a. auch nach Lebensalter und Betriebszugehörigkeit des Mitarbeiters. Zudem wurden Abfindungen bis einschließlich 1998 mit dem halben Steuersatz erfasst.

Der Bundesfinanzhof musste sich mit einem Fall auseinandersetzen, bei dem die Auszahlung der Abfindung an einen Arbeitnehmer in zwei verschiedenen Jahren erfolgte. 1998 erhielt er die erste Zahlung, die mit dem halben Steuersatz erfasst wurde, weitere 36.000 DM leistete der Arbeitgeber zwei Jahre später. Für diese Zahlung wurde der Steuerfreibetrag geltend gemacht.

Das Gericht hat dazu festgestellt, dass der steuerlich zu berücksichtigende Freibetrag stets bei der ersten Zahlung abzuziehen ist. Ein Wahlrecht des Arbeitnehmers bei Auszahlung der Abfindung in mehreren Veranlagungszeiträumen besteht nicht.

**Hinweis:** Der Bundesfinanzhof hat das Bundesverfassungsgericht wegen der rückwirkend verschärften Besteuerung von Entlassungsentschädigungen angerufen. In diesem Verfahren geht es um den Wegfall der Steuervergünstigung (Einfünftelregelung statt halber Steuersatz) mit Wirkung zum 1.1.1999.

## ***Bewertung geldwerter Vorteile bei so genannten Jahreswagen***

Fließt dem Arbeitnehmer Arbeitslohn in Form von Sachbezügen zu, so sind diese ebenso wie Barlohn lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn. Ein Sachbezug liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer eine Sache (Ware) oder Dienstleistung von seinem Arbeitgeber erhält und er dafür weniger als den Endpreis am Abgabeort bezahlt. Bei einer unentgeltlichen Leistung des Arbeitgebers ist das immer der Fall. Bei einem Preisnachlass (Verbilligung) muss dieser unmittelbar das vom Arbeitnehmer zu entrichtende Entgelt mindern.

Maßgeblich für die Ermittlung des Sachbezugs werts ist grundsätzlich der übliche Endpreis einschließlich der Umsatzsteuer, zu dem Endverbraucher das Produkt oder die Dienstleistung im maßgeblichen Markt des Abgabeortes erwerben können (Grundnorm). Ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil liegt vor, wenn das vom Arbeitnehmer zu zahlende Entgelt den Preis unterschreitet, der für das gleiche Produkt am Markt von fremden Dritten zu entrichten ist. Vergleichspreis ist dabei grundsätzlich der günstigste Preis am Markt.

Abweichend von dieser Grundnorm gibt es noch eine Spezialnorm. Unter bestimmten Voraussetzungen ist bei dieser Spezialnorm noch ein Bewertungsabschlag von 4 % und ein Rabatffreibetrag zu berücksichtigen. Trotz dieser beiden Vergünstigungen kann die Spezialnorm ungünstiger sein als die Grundnorm.

Zur Bewertung geldwerter Vorteile bei sog. Jahreswagen hat der Bundesfinanzhof ein salomonisches Urteil gefällt: Der Arbeitnehmer hat im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung die Wahl, die Höhe des geldwerten Vorteils nach der Grundnorm (ohne Bewertungsabschlag und Rabatffreibetrag) oder nach der Spezialnorm (mit Bewertungsabschlag und Rabatffreibetrag) zu bewerten.

## ***Durch Vertragsaufhebung entstehende Schadensersatzzahlungen sind Werbungskosten***

Wird der Kaufvertrag über den Erwerb eines Grundstücks aufgehoben, kann dies für den Käufer zu Schadensersatzzahlungen an den Verkäufer führen. War der Immobilienerwerb zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung vorgesehen und erfolgte die Vertragsaufhebung vor dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf den Käufer, ist eine Schadensersatzzahlung an den Verkäufer bei seinen Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigungsfähig. Es ist unerheblich, ob die Schadensersatzverpflichtung durch einen Prozessvergleich oder außergerichtlich zu Stande gekommen ist.

Vorstehende Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

## **Keine Abfärbewirkung der gewerblichen Einkünfte im Sonderbereich eines Gesellschafters**

Bezieht der Gesellschafter einer freiberuflich tätigen GbR gewerbliche Einkünfte aus einer zum Sonderbetriebsvermögen gehörenden Immobilie, führt dies nicht dazu, dass diese gewerblichen Einkünfte auf die freiberuflichen Einkünfte der BGB-Gesellschaft abfärben.

Die hierzu ergangene Entscheidung des Bundesfinanzhofs betraf eine Zahnärzte-GbR bestehend aus Ehefrau und Ehemann. Der Ehemann war alleiniger Eigentümer der Immobilie, in der die GbR ihre Praxis betrieb. Weitere Räumlichkeiten wurden im Rahmen einer Betriebsaufspaltung dem Betriebsvermögen zugerechnet, so dass die Mieteinnahmen hieraus im Rahmen der Einkunftsart „Gewerbebetrieb“ zu erfassen waren.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die gewerblichen Einkünfte im Bereich des Sonderbetriebsvermögens zu einer Abfärbung auf die freiberuflichen Einkünfte führe und erließ Gewerbesteuerermessbescheide für die Zahnärzte-GbR. Der Bundesfinanzhof hat dieser Auffassung widersprochen. Danach führen gewerblich zu qualifizierende Sondervergütungen oder Sonderbetriebseinnahmen eines Gesellschafters nicht zur Umqualifizierung der Einkünfte einer GbR, an der er beteiligt ist.

## **Keine Anwendung der 1 %-Regelung auf Fahrzeuge, die als Lastkraftwagen genutzt werden**

Wird ein Pkw des Betriebsvermögens auch privat mitgenutzt, sind die anteiligen, auf die Privatfahrten entfallenden fixen wie auch variablen Kosten als Privatentnahme zu erfassen. Der private Nutzungsanteil kann nach der sog. 1 %-Regelung ermittelt werden. Es ist auch die Fahrtenbuch-Methode zulässig.

Das Finanzgericht Berlin hat entschieden, dass die 1 %-Regelung nicht auf Kraftfahrzeuge anzuwenden ist, bei denen es sich ihrer Funktion nach um einen Lastkraftwagen handelt. Auf die kraftfahrzeugliche Einordnung als Pkw kommt es nicht an. Entscheidend ist die objektive Beschaffenheit (Bauart und Einrichtung) des zu beurteilenden Fahrzeugs. Im Urteilsfall hatte das Fahrzeug lediglich den Fahrer- und einen Beifahrersitz. Ansonsten war das Fahrzeug nur zum Transport von Baumaterialien und Gütern, nicht aber zum Transport von Personen eingerichtet und bestimmt.

## **Kindergeld: Negative Einkünfte aus einer Beteiligung sind bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens zu berücksichtigen**

Verlustzuweisungen aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft sind bei der Berechnung der kindergeldrelevanten Einkünfte zu berücksichtigen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Ein in Ausbildung befindliches volljähriges Kind bezog laufend Einkünfte, die zu einem Überschreiten des Jahresgrenzbetrags führten. Durch eine Beteiligung an einer Personengesellschaft und die daraus zugewiesenen Verluste reduzierte sich das Einkommen auf einen unter dem Jahresgrenzbetrag liegenden Betrag. Die Familienkasse erkannte diese Verluste nicht an und vertrat die Auffassung, dass solche bewusst herbeigeführten negativen Einkünfte nicht zur Minderung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kindes führten.

Der Bundesfinanzhof kommt zum Ergebnis, dass der Begriff „Einkünfte“ im kindergeldrechtlichen Sinne der Legaldefinition des Einkommensteuergesetzes entspricht, so dass die Summe der Einkünfte anzusetzen ist. Der Begriff ist im Gesetz so eindeutig definiert, dass alle Einkünfte des Kindes, also auch negative, zu berücksichtigen sind.

## **Kostenlose Überlassung bürgerlicher Kleidung an Arbeitnehmer nicht zwangsläufig Arbeitslohn**

Bei Überlassung von Kleidung an Arbeitnehmer ist zu prüfen, ob ein lohnsteuerlich zu erfassender Vorteil vorliegt. Dies ist dann nicht der Fall, wenn das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers im Vordergrund steht. Dass es sich nicht zwingend um typische Berufsbekleidung handeln muss, zeigt der nachfolgend geschilderte Fall:

Nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung bei einem Unternehmen der Lebensmittelbranche unterwarf der Prüfer den Aufwand für die Überlassung von Kleidungsstücken der Lohnsteuer. Es handelte sich hier um einheitliche Pullunder, Strickjacken, Krawatten und Halstücher, die im Rahmen einer Betriebsvereinbarung den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt wurden und von diesen getragen werden mussten. Die Kleidungsstücke waren nicht durch ein Emblem gekennzeichnet.

Der Bundesfinanzhof macht in seiner Entscheidung den Unterschied zwischen Bezügen oder geldwerten Vorteilen und dem eigenbetrieblichen Interesse deutlich. Unter Beachtung dieser Grundsätze bewertete das Gericht die Gestellung der Kleidungsstücke als nur nachrangig bei der Frage, ob ein geldwerter Vorteil vorliegt. Das beabsichtigte einheitliche Erscheinungsbild der Arbeitnehmer durch die gestellte Kleidung habe zur Verbesserung des Auftretens der Firma nach außen geführt. Damit ist das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers ausreichend erkennbar geworden.

## ***Passives Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters durch die Gewährung von Sicherheiten***

Räumt der Gesellschafter einer Personengesellschaft den Gesellschaftsgläubigern persönlich Sicherheiten ein, kann dies bei ihm zum Ausweis von passivem Sonderbetriebsvermögen führen. Maßgebend ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs, dass die Sicherheiten in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft stehen.

Zum aktiven Sonderbetriebsvermögen gehören alle Wirtschaftsgüter, die unmittelbar dem Betrieb der Gesellschaft dienen oder unmittelbar zur Begründung oder Stärkung der Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft eingesetzt werden. Sie müssen Mittel sein, um besonderen Einfluss auf die Personengesellschaft ausüben zu können und damit unmittelbar die Stellung des Gesellschafters in der Personengesellschaft zu stärken. Die Stärkung kann in der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit für das Unternehmen der Personengesellschaft oder die Mitunternehmerstellung des Gesellschafters selbst liegen. Hingegen reichen bloße mittelbare günstige Wirkungen auf den Betrieb der Personengesellschaft nicht aus.

Entsprechend der Betrachtung zum aktiven Sonderbetriebsvermögen ist es sachgerecht, auch bei der Zuordnung von Wirtschaftsgütern zum passiven Sonderbetriebsvermögen generell auf die wirtschaftliche Veranlassung abzustellen. Danach sind Aufwendungen eines Mitunternehmers aus seiner Inanspruchnahme der von ihm gestellten Sicherheiten nicht mehr nur dann anzuerkennen, wenn sie für Verbindlichkeiten der Personengesellschaft gegenüber Dritten oder auf Grund eines wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wirtschaftsgütern des aktiven Sonderbetriebsvermögens geleistet werden. Auch in Fällen der Übernahme von Bürgschaften für Verbindlichkeiten Dritter kann ein wirtschaftlicher Veranlassungszusammenhang mit der Beteiligung an der Personengesellschaft anzuerkennen sein. Der Nachweis des wirtschaftlichen Zusammenhangs ist durch den Gesellschafter zu führen.

## ***Rückabwicklung eines Kaufvertrags ist nicht steuerpflichtig***

Ein Ehepaar hatte im Jahr 1997 eine Eigentumswohnung erworben und ab 1998 vermietet. Nachdem der Bauträger auch im Jahr 2000 noch keine Auflassungsvormerkung zu Gunsten der Erwerber bewirkt hatte und insolvent wurde, nahm das Ehepaar die Bank als Bürgen in Anspruch, die den Kaufpreis von 230.000 DM an die Eheleute erstattete. Das Finanzamt beurteilte dies als ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft in Höhe der in Anspruch genommenen Abschreibungen.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof. Es handelte sich um die Rückabwicklung eines Anschaffungsgeschäfts auf Grund irreparabler Vertragsstörungen. Eine solche Rückabwicklung ist nicht als steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft zu behandeln.

## ***Rückzahlung einer Abfindung in einem späteren Veranlagungszeitraum***

Einer bei einer Konzerngesellschaft beschäftigten Arbeitnehmerin wurde aus betriebsbedingten Gründen gekündigt. Auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung erhielt sie eine Abfindung, die im Rahmen einer bestandskräftigen Veranlagung ermäßigt besteuert wurde. Im nachfolgenden Jahr trat sie eine neue Anstellung bei einer anderen Gesellschaft des Konzerns an. Entsprechend den Regelungen in der Betriebsvereinbarung hatte sie zwei Drittel der Abfindung zurückzuzahlen. Die zurückgezahlten Beträge erklärte sie als negative Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Jahr der Zahlung.

Das Finanzamt sah in der Rückzahlung ein rückwirkendes Ereignis und änderte den Einkommensteuerbescheid des Zuflussjahres. Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof widersprochen und darauf verwiesen, dass das für die Überschusseinkünfte maßgebende Zu- und Abflussprinzip grundsätzlich auch für zurückgezahlten Arbeitslohn gilt. Nach Ansicht des Gerichts muss dies auch dann gelten, wenn die zurückgezahlten Einkünfte einem besonderen Steuersatz unterlegen haben.

## ***Rückzahlung von Ausbildungskosten in Form einer Vertragsstrafe sind Werbungskosten***

Ein Mediziner hatte sich im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses bei einer Behörde als Amtsarzt ausbilden lassen. Als Gegenleistung verpflichtete er sich, 10 Jahre nach Abschluss der Ausbildung für diese Behörde tätig zu sein. Der Vertrag enthielt eine Vertragsstrafenregelung bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vertragsverhältnis. Der Arzt beendete das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Frist. Er verständigte sich in einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber auf eine Abfindungszahlung von 100.000 DM. Diese Aufwendungen machte der Arzt als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt berücksichtigte lediglich 1.800 DM als Ausbildungskosten (Rechtslage bis 31.12.2003).

Der Bundesfinanzhof dagegen kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufwendungen durch das Arbeitsverhältnis veranlasst und damit in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden können. Dass sie im Zusammenhang mit einer Ausbildung angefallen sind, ändert an dieser Beurteilung nichts. Vorrangig ist zu prüfen, ob Werbungskosten oder Betriebsausgaben vorliegen. Nur wenn dies nicht der Fall ist, stellen Ausbildungskosten Sonderausgaben dar.

## ***Sachliche Verflechtung bei Vermietung nicht besonders hergerichteter und gestalteter Büroräume in einem Einfamilienhaus an Betriebsgesellschaft***

Ein Ehepaar, das zu je 50 % an einer GmbH beteiligt war, vermietete an diese einen Büroraum mit WC sowie einen Lagerraum im Keller ihres selbst bewohnten Einfamilienhauses, wo sich die Geschäftsleitung befand. Bei einer Außenprüfung stellte der Prüfer eine Betriebsaufspaltung fest.

Der Bundesfinanzhof bestätigte dies. Es ist unerheblich, ob es sich um ein „Allerweltsgebäude“ handelt und die Büroräume nicht besonders hergerichtet oder gestaltet sind. Die Überlassung der Räume stellt in solchen Fällen eine wesentliche Betriebsgrundlage dar, die zu einer sachlichen Verflechtung und damit zu einer Betriebsaufspaltung führt.

Im entschiedenen Fall waren die vermieteten Räume bei den Ehegatten auch als Betriebsvermögen zu behandeln, weil der Wert der Räume mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks und mehr als 20.500 € betrug.

Hinweis: Zur Vermeidung einer Betriebsaufspaltung sollten fremde Büroräume angemietet werden.

## ***Umfang einer Ansparrücklage für Tiere des Anlagevermögens***

Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, können für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines neuen beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens eine den Gewinn mindernde Rücklage (Ansparabschreibung, Ansparrücklage) bilden. Möglich ist die Bildung der Rücklage auch bei einer beabsichtigten Aufzucht von Tieren des Anlagevermögens (z. B. Zuchtsauen, Milchkühen).

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Ansparrücklage die voraussichtlichen „Herstellungskosten“ der Tiere ist. Die Bildung der Rücklage ist ohne Berücksichtigung des sog. Schlachtwertes - der zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage führen würde - des Tieres zulässig. Sobald für die begünstigten Tiere Abschreibungen vorgenommen werden dürfen, ist die Rücklage allerdings in voller Höhe aufzulösen. Das gilt auch, wenn der Rücklagenbetrag das spätere Abschreibungsvolumen übersteigt.

## ***Untreuehandlungen eines Mitunternehmers können Rückstellung aus drohender Inanspruchnahme rechtfertigen***

Gewinne aus Untreuehandlungen eines Mitunternehmers sind nicht der Gesellschaft, sondern dem ungetreuen Mitunternehmer zuzurechnen. Sie sind bei ihm als Sonderbetriebseinnahmen zu erfassen.

In diesem Zusammenhang ist für den ungetreuen Gesellschafter zu prüfen, ob in seiner Sonderbilanz Rückstellungen wegen einer zu erwartenden Inanspruchnahme durch die Gesellschaft oder die übrigen Gesellschafter gebildet werden können.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die Bildung einer diesbezüglichen Rückstellung solange nicht möglich, wie die geschädigten Gesellschafter von der Veruntreuung keine Kenntnis haben. Ist die Untreuehandlung bekannt, wird aber von dem ungetreuen Gesellschafter bestritten, ist zumindest fraglich, ob es zu einer Rückstellungsbildung kommen kann. Zulässig ist die Bildung einer Rückstellung in jedem Fall insoweit, wie die Forderung der Gesellschaft oder der übrigen Gesellschafter unbestritten ist.

## ***Veräußerungsgewinn nach Betriebsaufgabe erhöht sich durch Zahlungen auf Grund einer Nachforderungsklausel***

Ändert sich nachträglich der Kaufpreis bei der Veräußerung eines Betriebes, so ist dies als rückwirkendes Ereignis zu werten. Der Gewinn im Veranlagungszeitraum der Veräußerung kann nachträglich entsprechend geändert werden.

Dies gilt nach Aussage des Bundesfinanzhofs gleichermaßen bei einer Betriebsaufgabe, wenn im Zusammenhang mit dieser Aufgabe Wirtschaftsgüter veräußert werden. Im vorliegenden Fall ging es um einen Land- und Forstwirt, der die Aufgabe seiner Tätigkeit erklärt und den Betrieb verpachtet hatte. Im gleichen Zuge wurde eine zum Betriebsvermögen gehörende Teilfläche veräußert. Der Kaufvertrag enthielt eine Klausel, dass der Erwerber bei einer Nutzungsmöglichkeit als Bauland zum Ausgleich des Mehrwerts verpflichtet war. Die Umwidmung zum Bauland erfolgte im Jahr nach der Veräußerung, der Erwerber leistete die vereinbarte Nachzahlung.

Die nachträgliche Kaufpreisänderung muss nach Ansicht des Gerichts wie eine Änderung des Kaufpreises bei einer Betriebsveräußerung behandelt werden, auch wenn diese Veräußerung hier im Rahmen einer Betriebsaufgabe erfolgt ist. Spätere Veränderungen des Veräußerungspreises wirken stets steuerrechtlich auf den Zeitpunkt der Veräußerung zurück. Daraus folgt, dass ein solcher Mehrbetrag im Rahmen der Aufgabegewinnermittlung nachträglich zu berücksichtigen ist.

## ***Wiederholungshonorare und Erlösbeteiligungen an Künstler kein Arbeitslohn***

Wiederholungshonorare und Erlösbeteiligungen, die an ausübende Künstler von Hörfunk- oder Fernsehproduktionen gezahlt werden, stellen keinen Arbeitslohn dar. Der mit diesem Ergebnis ergangenen Entscheidung des Bundesfinanzhofs lag eine Lohnsteuer-Außenprüfung bei einer Rundfunkanstalt zu Grunde. Der Prüfer vertrat unter Hinweis auf eine ältere Verwaltungsanweisung die Ansicht, dass Wiederholungshonorare

und Erlösbeteiligungen der Einkunftsart zuzurechnen seien, zu der das Ersthonorar gehöre. Soweit das Ersthonorar zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehöre, seien auch die Wiederholungshonorare und Erlösbeteiligungen lohnsteuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof hob den in dieser Sache ergangenen Haftungsbescheid auf und begründete dies insbesondere damit, dass die Honorare nicht als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der individuellen Arbeitskraft anzusehen sind. Die Vergütungen an den Künstler stellen vielmehr ein Entgelt für die Abgeltung seiner Rechte dar und sind somit als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit zu erfassen.

### **Zinszahlungen des Arbeitgebers auf ein vom Arbeitnehmer aufgenommenes Darlehen sind steuerpflichtiger Arbeitslohn**

Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein Darlehen unverzinslich oder zu einem niedrigeren Zinssatz, sind die gegenüber einer marktgerechten Verzinsung vom Arbeitnehmer ersparten Zinsaufwendungen grundsätzlich ein geldwerter Vorteil, der als Teil der Entlohnung für die Beschäftigung gewährt wird und damit zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehört. Zinsvorteile werden von der Finanzverwaltung jedoch nur angenommen, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 € übersteigt und der Effektivzins für ein Darlehen 5 % unterschreitet.

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden, dass kein lohnsteuerlich zu erfassender Vorteil vorliegt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz gewährt. Diese Regelungen wendet der Bundesfinanzhof nicht an, wenn der Arbeitnehmer das Darlehen bei einem Dritten aufnimmt und der Arbeitgeber z. B. mit der Bank eine Zinsübernahmevereinbarung trifft und Zinsausgleichszahlungen zur Entlastung des Arbeitnehmers leistet. Dann liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

### **Grunderwerbsteuer bei Zwischengeschäften**

Der Grunderwerbsteuer unterliegt nicht nur der Abschluss eines notariell beurkundeten Grundstückskaufvertrags, sondern auch ein Verkaufsangebot des Grundstückseigentümers (sog. Zwischengeschäft). Damit soll vermieden werden, dass die Grunderwerbsteuer dadurch umgangen wird, dass nicht mit dem Grundstück selbst, sondern mit dem Angebot zu dessen Verkauf gehandelt wird.

Der Bundesfinanzhof verlangt für das Entstehen der Grunderwerbsteuer im Fall eines Verkaufsangebots, dass es sich um ein bindendes Verkaufsangebot handelt. Dies setzt die notarielle Beurkundung des Verkaufsangebots voraus. Ein nicht in dieser Form abgegebenes Angebot löst selbst dann keine Grunderwerbsteuer für das Zwischengeschäft aus, wenn der Grundstückseigentümer das Grundstück an einen vom Angebotsempfänger benannten Dritten verkauft.

### **Kfz-Steuer: Einstufung eines Geländewagens**

Geländewagen wurden bisher nach den für LKW geltenden Regeln besteuert, wenn sie ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t hatten, und zwar ungeachtet dessen, ob sie nach ihrer Bauart und Einrichtung vorwiegend zur Beförderung von Lasten geeignet und bestimmt waren. Das Steuerprivileg beruhte auf einer Vorschrift der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung, auf die das Kraftfahrzeugsteuergesetz verwies und nach der solche Fahrzeuge (sog. Kombinationsfahrzeuge) als LKW galten. Diese Vorschrift ist jedoch zum 1. Mai 2005 aufgehoben worden.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine EU-Richtlinie keine für die Mitgliedstaaten verbindlichen Festlegungen enthalte, was ein LKW und was ein PKW ist. Daher ist für Kombinationsfahrzeuge ungeachtet ihres zulässigen Gesamtgewichts die in der Regel wesentlich höhere PKW-Steuer zu zahlen, es sei denn, das Fahrzeug ist nach Bauart und Einrichtung als LKW anzusehen, also vorwiegend zur Beförderung von Lasten geeignet und bestimmt. Für diese Abgrenzung von PKW und LKW ist ein Bündel von Kriterien zu berücksichtigen:

- Zahl der Sitzplätze, zulässige Ladung, Größe der Ladefläche, Ausstattung mit Sitzbefestigungspunkten und Sicherheitsgurten
- Verblechung der Seitenfenster, Höchstgeschwindigkeit, äußeres Erscheinungsbild, Herstellerkonzeption.

### **Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2007**

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
  - Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
  - Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.
- freier Unterkunft:
  - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.
- Ab dem 1.1.2007 gelten folgende Sachbezugswerte:

<b>Sachbezugswert freie Unterkunft</b>	<b>Monat €</b>	<b>Kalendertag €</b>
Alte Bundesländer	198,00	6,60
Neue Bundesländer einschl. Berlin-Ost	192,06	6,40

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindern sich die Werte.

### **Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2007**

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1.1.2007 gelten folgende Werte:

	<b>Monat €</b>	<b>Kalendertag €</b>
<b>Werte für freie Verpflegung</b>		
alle Mahlzeiten	205,00	6,84
<b>Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung</b>		
Frühstück	45,00	1,50
Mittag- u. Abendessen je	80,00	2,67

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,50 € für das Frühstück
- 2,67 € für Mittag-/Abendessen.

### **Kein Winterdienst für 80-jährige Mieterin**

Eine mietvertragliche Regelung, nach der eine zum Winterdienst verpflichtete Mieterin für den Fall ihres Ausfalls Ersatz zu stellen hat, ist unwirksam, wenn sie auf Grund ihres Alters dauerhaft der Verpflichtung nicht nachkommen kann.

In dem vom Amtsgericht Hamburg-Altona entschiedenen Fall teilte die Mieterin dem Vermieter mit, dass sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, die Wegereinigung und Streupflicht im Winter zu erledigen. Sie legte ein ärztliches Attest vor, das ihr bescheinigte, auf Grund des Alters von 80 Jahren gesundheitlich zu dieser Arbeit nicht mehr in der Lage zu sein. Der Vermieter akzeptierte dies nicht und verwies darauf, dass der Mietvertrag für den Fall der persönlichen Verhinderung die Stellung einer Ersatzkraft vorsieht.

Das Gericht war der Auffassung, dass die Mieterin nicht verpflichtet ist, eine Ersatzkraft zu stellen, da die vertragliche Regelung nur greift, wenn es sich um eine vorübergehende Verhinderung handelt. Die Verpflichtung entfällt, wenn der Mieter unverschuldet die Leistung nicht mehr erbringen kann. Er ist dann nicht mehr verpflichtet, eine Ersatzkraft zu stellen.

### **Keine Renovierungspflicht bei erhöhter Abnutzung der Mietwohnung durch Tabakkonsum**

Ein Mieter hat Veränderungen der Mietsache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch verursacht werden, nicht zu vertreten. Wird das Rauchen in der Wohnung nicht vertraglich eingeschränkt oder ausgeschlossen, verhält sich ein Mieter, der in der gemieteten Wohnung raucht und hierdurch während der Mietzeit Ablagerungen verursacht, grundsätzlich nicht vertragswidrig.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs wird der Vermieter durch die Tatsache, dass der Mieter die durch den Tabakkonsum verursachten Gebrauchsspuren nicht zu vertreten hat, auch nicht unbillig benachteiligt. Denn dieser kann die erforderlichen Schönheitsreparaturen auf den Mieter abwälzen. Dass es im entschiedenen Fall auf Grund einer den Mieter unangemessenen benachteiligenden Vertragsklausel an einer wirksamen

vertraglichen Regelung fehlt, so dass es bei der Instandhaltungspflicht des Vermieters verblieb, geht zu dessen Lasten als Verwender der unzulässigen Klausel.

## **Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2007**

Ab 1. Januar 2007 gelten folgende Werte in der Sozialversicherung:

	<b>2007 jährlich €</b>	<b>2006 jährlich €</b>	<b>2007 monatlich €</b>	<b>2006 monatlich €</b>	<b>2007 täglich €</b>	<b>2006 täglich €</b>
<b>West</b>						
Krankenversicherung	42.750,00	42.750,00	3.562,50	3.562,50	118,75	118,75
Pflegeversicherung	42.750,00	42.750,00	3.562,50	3.562,50	118,75	118,75
Rentenversicherung	63.000,00	63.000,00	5.250,00	5.250,00	175,00	175,00
Arbeitslosenversicherung	63.000,00	63.000,00	5.250,00	5.250,00	175,00	175,00
<b>Ost</b>						
Krankenversicherung	42.750,00	42.750,00	3.562,50	3.562,50	118,75	118,75
Pflegeversicherung	42.750,00	42.750,00	3.562,50	3.562,50	118,75	118,75
Rentenversicherung	54.600,00	52.800,00	4.550,00	4.400,00	151,67	146,67
Arbeitslosenversicherung	54.600,00	52.800,00	4.550,00	4.400,00	151,67	146,67

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 47.750 €. Für die am 31.12.2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 42.750 €.

**Hinweis:** Der Beitragssatz in der Rentenversicherung wird von 19,5 auf 19,9 % angehoben, während der zur Arbeitslosenversicherung von 6,5 auf 4,5 % gesenkt wird.

## **Sozialabgaben sind auch auf vom Arbeitgeber übernommene Bußgelder zu leisten**

Übernimmt ein Transportunternehmer Buß- und Verwarnungsgelder seiner Arbeitnehmer, so hat er hierfür Sozialabgaben zu zahlen. Dies hat das Sozialgericht Leipzig in einem Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz entschieden.

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass es sich bei den übernommenen Beträgen um Arbeitslohn handelt. Dafür sei weder erforderlich, dass die Beträge dem Arbeitnehmer direkt zufließen noch, dass der Arbeitnehmer die Übernahme der Beträge beanspruchen kann. Entscheidend ist vielmehr, dass der Arbeitnehmer durch die von seinem Arbeitgeber direkt an die staatlichen Stellen geleisteten Zahlungen etwas spart. Denn die Übernahme der Beträge durch den Arbeitgeber befreit den Arbeitnehmer von einer persönlichen Verbindlichkeit.

Damit grenzte das Gericht die Rechtslage im Sozialversicherungsrecht von derjenigen im Steuerrecht ab. Der Bundesfinanzhof hatte in Bezug auf Verwarnungsgelder im Transportgewerbe entschieden, dass in Grenzfällen bei objektiver Würdigung aller Umstände die Zahlungen des Arbeitgebers nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung zu betrachten sein können.

## **Änderung der Bemessungsgrundlage für den Vorsteuerabzug im Insolvenzverfahren**

Wird ein Umsatz rückgängig gemacht, muss der Leistungsempfänger im Monat der Rückgängigmachung die in Anspruch genommene Vorsteuer berichtigen und an das Finanzamt zurückzahlen. Ist über das Vermögen des Unternehmers zwischenzeitlich das Insolvenzverfahren eröffnet worden, meldet das Finanzamt den Rückforderungsbetrag zur Insolvenztabelle an.

Der Bundesfinanzhof hat ernsthafte Zweifel, ob die Feststellung der Rückforderung zur Insolvenztabelle auch gegenüber einem Zessionar wirkt, an den der Vorsteuererstattungsanspruch seinerzeit abgetreten und an den er vom Finanzamt ausgezahlt worden ist. Die Bedenken ergeben sich, da der Zessionar nicht an dem Insolvenzverfahren beteiligt ist. Der Bundesfinanzhof hat deshalb einen gegen den Zessionar gerichteten Rückforderungsbescheid von der Vollziehung ausgesetzt. Sollte er die Bedenken im Hauptsacheverfahren bestätigen, kann das Finanzamt das Geld nur im Insolvenzverfahren bzw. nach dessen Abschluss ggfs. von dem Insolvenzschuldner zurückfordern.

## **Ärztliche Rentengutachten sind keine umsatzsteuerfreien Heilbehandlungsleistungen**

Die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut (Krankengymnast), Hebamme oder aus einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit sind umsatzsteuerfrei. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass

es sich bei der Tätigkeit um eine ärztliche oder arztähnliche Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin handelt. Die Leistungen des Arztes müssen der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen. Die Leistungen müssen also einem therapeutischen Ziel dienen.

Bei ärztlichen Gutachten ist sorgfältig zu prüfen, ob ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Das Finanzgericht München hat entschieden, dass ein ärztliches Gutachten für einen Rentenversicherungsträger keine umsatzsteuerfreie ärztliche Heilbehandlung ist. Im Urteilsfall war Hauptzweck des Gutachtens, dem Rentenversicherungsträger die Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob der Versicherte nach den sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen Anspruch auf eine medizinische oder berufliche Rehabilitation oder auf eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung hatte.

Der Bundesfinanzhof wird die abschließende Entscheidung treffen.

### ***Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2007 beantragen***

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2007 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2006 mehr als 6.136 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 512 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2006 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 6.136 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2007 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2007 bis zum 12.2.2007 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2007 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 12.2.2007 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2006 angemeldet und bis zum 12.2.2007 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 11.2.2008 fällige Vorauszahlung für Dezember 2007 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2007 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2007 zu stellen.

Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen. Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

### ***Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für die Abgabe von Mittagessen in Schulen***

Die Abgabe von Speisen an Kunden zum Verzehr außer Haus unterliegt dem ermäßigten Steuersatz. Werden die Speisen an Ort und Stelle verzehrt, z. B. in Gaststätten und Imbissstuben, dann müssen diese Umsätze mit dem allgemeinen Steuersatz versteuert werden. Problematisch wird es, wenn die Speisen zwar außer Haus geliefert und verzehrt, daneben aber noch weitere Dienstleistungen erbracht werden.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei der eine Großküche Mittagessen zu mehreren Schulen beförderte, in den Schulen das Essen portionierte, an die Schüler ausgab und anschließend das schuleigene Geschirr sowie die Tische reinigte. Wenn neben der Abgabe der Speisen eine Vielzahl von Dienstleistungen erbracht wird, unterliegen die Umsätze dem allgemeinen Steuersatz von 16 % (ab 2007: 19 %). Dabei spielt es keine Rolle, dass Tische, Geschirr und Besteck von der Schule gestellt werden.

### ***Leistungen eines Mahlzeitendienstes unterliegen dem Regelsteuersatz***

Liefert ein Mahlzeitendienst Mittagessen auf eigenem Geschirr an Abnehmer in deren Wohnung und reinigt das Geschirr, ist dies nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs eine Dienstleistung, die dem Regelsteuersatz von 16 % (ab 2007: 19 %) unterliegt. Dabei ist zu beachten, dass das Dienstleistungselement im Vergleich zu der Abgabe von Speisen qualitativ überwiegt, wenn gegenüber der normalen Vermarktung von Speisen mit minimalen Dienstleistungen (Darbieten der Waren) zusätzliche Leistungen erbracht werden, wie dies z. B. in Gaststätten erfolgt.

## ***Umfang der Umsatzsteuerbefreiungen bei einem Arzt***

Die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt sind umsatzsteuerfrei. Eine Tätigkeit als Arzt ist die Ausübung der Heilkunde. Zur Ausübung der Heilkunde gehört jede Maßnahme, die der Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Menschen dient. Auch die Leistungen der vorbeugenden Gesundheitspflege gehören zur Ausübung der Heilkunde.

Nicht zur Tätigkeit als Arzt gehören u. a. die schriftstellerische Tätigkeit, die Vortragstätigkeit, die Lehrtätigkeit, die Lieferungen von Hilfsmitteln, der Verkauf von Medikamenten und die entgeltliche Nutzungsüberlassung von medizinischen Geräten.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts des Landes Brandenburg ist die Vermietung eines Computertomographen durch einen Arzt an einen anderen Arzt für dessen ärztliche Tätigkeit nicht umsatzsteuerfrei.

Mit diesem Urteil hat das Finanzgericht auch entschieden, dass die von einem Pharmaunternehmen an einen Arzt gezahlten Honorare zur Erforschung unterschiedlicher medikamentöser Behandlungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Voraussetzung ist, dass der Hauptzweck der erbrachten Leistungen in der Diagnose von Krankheiten besteht und die Honorare für diese Leistungen gezahlt werden.

## ***Uneinbringlichkeit einer Entgeltforderung***

Ein Unternehmer versteuert seine Umsätze im Regelfall nach vereinbarten Entgelten. Das bedeutet, dass er die Umsatzsteuer bereits an das Finanzamt bezahlen muss, wenn er sie noch nicht vom Leistungsempfänger erhalten hat. Wird das Entgelt uneinbringlich, erhält der Unternehmer die Umsatzsteuer vom Finanzamt zurück. Das Entgelt ist uneinbringlich, wenn der Schuldner nicht bezahlt und der Unternehmer die Forderung auf absehbare Zeit nicht durchsetzen kann, z. B. weil der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Das Entgelt ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch uneinbringlich, wenn der Schuldner mit einer vermeintlichen Gegenforderung aufrechnet, die der Unternehmer substantiiert bestreitet. In diesem Fall muss der Unternehmer ebenfalls damit rechnen, dass der Schuldner das vereinbarte Entgelt auf absehbare Zeit nicht bezahlen wird.

## ***Hunde dürfen auf Gemeinschaftseigentum nicht frei umherlaufen***

Lässt ein Wohnungseigentümer einen Rottweiler auf dem in Gemeinschaftseigentum stehenden Hofgrundstück unangeleint und ohne Maulkorb umherlaufen, so stört dies die ungehinderte Nutzung des gemeinschaftlichen Eigentums erheblich und ist vom verantwortlichen Eigentümer zu unterlassen.

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Düsseldorf kann jeder Wohnungseigentümer einen Gebrauch des gemeinschaftlichen Eigentums verlangen, der dem Interesse der Gemeinschaft nach billigem Ermessen entspricht. Das freie Umherlaufen eines Hundes von der Größe eines Rottweilers auf dem im Gemeinschaftseigentum stehenden Grundstück beeinträchtigt die ungehinderte Grundstücksnutzung der übrigen Eigentümer und entspricht daher nicht dem Interesse der Gemeinschaft.

## ***Maßstab für die Ermittlung eines Mangels bei so genannten Serien- oder Konstruktionsfehlern an Gebrauchtwagen***

Bei so genannten Serienfehlern oder Konstruktionsfehlern an Kraftfahrzeugen, die auf dem Gebrauchtwagenmarkt gehandelt werden, kann bei der Beurteilung der Frage, ob ein Mangel vorliegt, als Vergleichsmaßstab nicht allein auf Fahrzeuge des gleichen Typs abgestellt werden.

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart ist vielmehr ein herstellerübergreifender Vergleich anzustellen, wobei Maßstab das gegebenenfalls mit Sachverständigenhilfe zu ermittelnde Niveau sein muss, das nach Typ, Alter und Laufleistung vergleichbare Fahrzeuge anderer Hersteller erreichen und das der Markterwartung entspricht.

Bei Konstruktionsmängeln scheidet die Annahme eines Mangels nur dann aus, wenn dem Käufer das Problem vernünftigerweise bekannt sein muss. Davon ist bei einem erhöhten Getriebeverschleiß bei Fahrzeugen, die vorwiegend für den amerikanischen Markt produziert werden, aber auch in Mitteleuropa vertrieben werden, ohne entsprechende Hinweise des Verkäufers regelmäßig nicht auszugehen.

## ***Haftung des Betreibers einer Online-Handelsplattform für Urheberrechtsverletzungen von Anbietern***

In einem vom Oberlandesgericht München entschiedenen Fall machte ein in Deutschland ansässiger Schulbuchverlag gegen den Betreiber einer Online-Handelsplattform mit Sitz in der Schweiz und Zweigniederlassung in Deutschland Ansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung von Urheberrechten an Texten aus einem Lateinlehrbuch geltend.

Nach den gerichtlichen Feststellungen genossen die Texte, deren Verwertungsrechte dem Verlag zustanden, urheberrechtlichen Schutz. Anbieter, die unter Pseudonym über das Internetportal eigenständig erstellte Übersetzungen der Texte verkauften, verletzten damit diese Rechte des Verlags.

Nach der Entscheidung des Gerichts haftet der Betreiber des Internetportals zwar weder als Täter noch als Teilnehmer für die Urheberrechtsverletzungen, weil er selbst die betreffenden Übersetzungen nicht angeboten

hat. Er haftet aber als Störer und hat es zu unterlassen, an der Verbreitung dieser Texte mitzuwirken, sobald er in ausreichender Weise Kenntnis von den klaren Urheberrechtsverletzungen seitens der Anbieter erhalten hat.

### ***Überlassen der Ehewohnung bei Getrenntleben***

Grundsätzlich hat derjenige, der ein weiteres Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten ablehnt, die Ehewohnung zu verlassen. Nur bei Vorliegen einer unbilligen Härte kann es ausnahmsweise gerechtfertigt sein, den anderen Ehegatten der Ehewohnung zu verweisen.

In einem vom Brandenburgischen Oberlandesgericht entschiedenen Fall hatte eine Ehefrau unter Hinweis auf Gewalttätigkeiten und Belästigungen ihres Ehemannes beantragt, ihn der Ehewohnung zu verweisen. Darüber hinaus begründete sie ihren Antrag damit, dass für die 17-jährige Pflege Tochter ein Wohnungswechsel unzumutbar wäre. Das Gericht verneinte das Vorliegen einer unbilligen Härte und wies den Antrag ab, weil der Vortrag zu den Gewalttätigkeiten zu unsubstanziert, die Belästigungen nicht schwerwiegend genug und die Unzumutbarkeit des Wohnungswechsels schon Angesichts des Alters der Tochter nicht nachvollziehbar waren.